



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Bereich

Der Verein der Ortshandwerker und Gewerbetreibenden trägt den Namen:

Profi Partner Ilmenau

Der Sitz ist am Betriebsstandort des gewählten Ortshandwerksmeisters. Ihr Bereich umfaßt die Orte Melbeck, Embsen, Dt.Evern, Kolkhagen, Barnstedt, Heinsen und Oerzen.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzung

Aufgabe ist es, die gemeinsamen handwerklichen und gewerblichen Interessen zu fördern sowie den Gemeinschaftssinn und die Berufsehre zu pflegen.

Zielsetzung ist, beim Aufbau der Handwerksorganisation nach freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen mitzuwirken und der Organisation jede Unterstützung zu gewähren.

Ein weiteres Ziel ist es, die politischen Parteien, die Gemeinderäte und die Verwaltungen bei gewerblichen und handwerklichen Fragen beratend zu unterstützen.

Anzustreben ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit weiteren Ortshandwerkerschaften.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder selbständige Handwerker werden, der in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Mitglied können Gewerbetreibende und Kaufleute werden, die dem Handwerk nahe stehen oder mit ihm eng verbunden sind. Natürliche und juristische Personen, die der Ortshandwerkerschaft nahe stehen, können Gastmitglieder werden.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft und darauf folgendem Widerspruch entscheidet die Versammlung der Ortshandwerker endgültig.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Versammlung der Ortshandwerker.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem schriftlich erklärten Austritt, *
- dem schriftlich erklärten Ausschluss, **
- dem Tod,
- der Löschung des Betriebes aus der Handwerksrolle oder der sonstigen Aufgabe des Gewerbes.

* Ein Austritt ist jederzeit möglich, der gezahlte Jahresbetrag wird jedoch nicht anteilig zurückgezahlt.

** Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Aufgaben und den Zielsetzungen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Fall eines Widerspruches entscheidet die Versammlung der Ortshandwerker endgültig.

§ 5

Wahlberechtigung - Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Ortshandwerkerschaft.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte, ordentliche Mitglied der Ortshandwerkerschaft.
Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, bzw. bis zu einer Neuwahl.

Verdiente Vereinsmitglieder können zum beitragsfreien Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 6

Organe

- 1) die Ortshandwerkerschafts-Versammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Ausschüsse

Zu 1) Alle Mitglieder bilden die Ortshandwerkerschafts-Versammlung; sie haben je eine Stimme. Gast- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht; sie können auch nicht gewählt werden. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Pro Jahr muss mindestens eine ordentliche Ortshandwerkerschafts-Versammlung stattfinden.

Zu 2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Ortshandwerkerschafts-Versammlung gewählt. Er besteht aus dem Ortshandwerksmeister und drei weiteren Mitgliedern. Kann der Vorstand nicht vollständig besetzt werden, ist eine umgehende Besetzung anzustreben.

Zu 3) Ausschüsse werden im Bedarfsfall vom Vorstand berufen oder von der Ortshandwerkerschafts-Versammlung für die Dauer des Ausschusszweckes - längstens jedoch für drei Jahre gewählt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Beiträge

Zur Deckung der Kosten kann die Beitragshöhe alljährlich von der Ortshandwerkerschafts-Versammlung neu beschlossen werden. Besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein können per Beschluss gesondert vergütet werden. Der Vorstand hat der jährlich stattfindenden Ortshandwerkerschafts-Versammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr per Lastschrift belastet. Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird für das laufende Beitragsjahr nur der halbe Beitrag fällig. Eventuelle Rückbelastungskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann zum Ausschluss aus der Ortshandwerkerschaft führen.

§ 9

Genehmigung

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung durch die Ortshandwerkerschafts-Versammlung in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Vorgelesen und beschlossen.

Ortshandwerksmeister

Stellvertreter

Kassenwart

Schriftführer

Ort

Datum